

Die Störerhaftung im Internet und ihre Entwicklung in der neueren
Rechtsprechung zum Online-Recht

Einleitung

Wenn es um die Haftung im Internet geht, spielt das Rechtsinstitut der Störerhaftung bisweilen eine zentrale Rolle, insbesondere zur Begründung von Unterlassungsansprüchen. Vertreter einer in der Literatur im Vordringen befindlichen Ansicht behaupten, die Anwendbarkeit der Störerhaftung sei nunmehr in diesem Bereich aufgrund vermeintlich gegenläufiger Tendenzen in der Rechtsprechung in Frage gestellt. Dennoch (oder gerade deswegen) will der folgende Beitrag aufzeigen, welche Bedeutung diesem Institut in der neueren Rechtsprechung im Bereich des Online-Rechts nach wie vor zukommt. Ferner soll dem Leser ein Eindruck über die aktuelle Diskussion und die relevanten Probleme vermittelt werden.

In einem ersten Teil wird zunächst der Begriff der Störerhaftung in der gebotenen Kürze dargestellt werden (I). Anschließend soll ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Jahre – strukturiert nach den für die Untersuchung relevanten Fallgruppen – die praktische Bedeutung und Entwicklung dieses Rechtsinstituts aufzeigen (II). Schließlich sollen in einem dritten und letzten Teil, die Schlussfolgerungen für die Praxis aus der aufgezeigten Entwicklung gezogen und eine kurze Auseinandersetzung mit der einschlägigen Bewegung in der Literatur vorgenommen werden (III).

I. Begriff und Grundlagen der Störerhaftung

Angesichts der Schwierigkeit gegen die Täter von im Internet begangenen Verletzungshandlungen vorzugehen, liegt es regelmäßig nahe gegen den Betreiber der Internet-Plattform selbst bzw. direkt gegen den Internetanschlusshaber oder gegen den Betreiber der Website vorzugehen und ihn dazu zu zwingen weitere Verletzungshandlungen zu unterbinden. Aufgrund dieser Umstände spielt die Störer-Lehre gerade im Online-Recht eine hilfreiche Rolle. Sie ermöglicht nämlich unabhängig von der Haftung für Täterschaft und

¹ Der Autor ist freier Mitarbeiter in der Frankfurter Kanzlei Buse Heberer Fromm

Teilnahme auch denjenigen als Störer zur Unterlassung und Beseitigung in Anspruch zu nehmen, der ohne eigenes Verschulden adäquat kausal, etwa an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer Urheberrechtsverletzung, mitgewirkt hat².

Der hierzu herangezogene herrschende Störerbegriff wird aus einer entsprechenden Anwendung des § 1004 BGB hergeleitet und bezeichnet als Störer denjenigen, der einen Stöorzustand entweder durch seine eigene Handlung adäquat herbeigeführt hat (sogenannter Handlungsstörer) oder ihn aufrechterhält (sogenannter Zustandsstörer), soweit die Beseitigung des Zustands zumindest mittelbar von seinem Willen abhängt und er zur Abhilfe in der Lage ist³.

Weil die Störerhaftung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach bislang ständiger Rechtsprechung die Verletzung von Prüfungspflichten voraus⁴. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den konkreten Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

Genau diese Abwägung bereitet Gerichten und Rechtsanwendern immer neue Probleme, die wegen der stetigen technischen Entwicklung im Internet eine immer differenziertere Einzelfallprüfung erfordern. Diese Herausforderung für Gerichte und Rechtsanwender zeigt sich zunehmend in den aktuellen Entscheidungen mit Bezug zum Online-Recht.

II. Entwicklungen in der neueren Rechtsprechung

1. Zur Haftung des Betreibers einer Internetauktionsplattform

Große Relevanz im Rahmen von Störerhaftungsfällen haben naturgemäß Internetauktionshäuser. Diese werden immer wieder zu Beteiligten von Rechtsstreitigkeiten, wenn es um die Frage nach der Verantwortlichkeit für rechtsverletzende Angebote Dritter geht.

Im April 2007 hatte der **BGH** einen Fall zu entscheiden, in dem es im Wesentlichen um die Haftung des Veranstalters einer Internet-Plattform für Fremdversteigerungen bei

² BGH Urteil vom 17.05.2001 - I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1039 – „ambiente.de“

³ Fritzsche in Bamberger/Roth Kommentar zum BGB Bd.2 § 1004, Rn.15; RGZ 134, 231, 233f; BGHZ 19, 126, 129f = NJW 1956, 382; BGHZ 120, 239 = NJW 1993, 925

⁴ vgl. *BGH*, GRUR 1997, 313 [315f.] = NJW 1997, 2188 = WRP 1997, 325 - Architektenwettbewerb; GRUR 1994, 841 [842f.] = NJW 1994, 2827 = WRP 1994, 739 - Suchwort; GRUR 1999, 418 [419f.] = NJW 1999, 418 = WRP 1999, 211 - Möbelklassiker; BGHZ 148, 13 [17f.] = GRUR 2001, 1038 = NJW 2001, 3265 m.w. Nachw.

Markenverletzungen der Auktionsanbieter ging⁵. In dieser Entscheidung bestätigte der BGH seine Rechtsprechung aus der bereits ergangenen und ebenfalls bekannten Entscheidung „Internetversteigerung I“⁶ unter Fortentwicklung der darin genannten Grundsätze. Insbesondere wies er darauf hin, dass ein Störer auch dann vorbeugend auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn es noch nicht zu einer Verletzung des geschützten Rechts gekommen ist, sofern eine Verletzung in der Zukunft aufgrund der Umstände zu befürchten ist, namentlich wenn der potentielle Störer eine Erstbegehungsfahr begründet. Dabei verneinte der Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung des § 10 Satz 1 TMG für diesen vorbeugenden Unterlassungsanspruch, was aufgrund des Wortlauts des § 7 Abs.2 TMG – gerade in der Literatur – nicht unbestritten blieb. Denn dieser enthält die Begriffe „Entfernung und Sperrung“, die von einigen als deutliche Indizien für die Erforderlichkeit einer bereits eingetretenen Rechtsverletzung angesehen werden⁷.

- Die Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ als Ausgangspunkt der Diskussion

Den bislang größten Diskussionsstoff lieferte die **BGH**-Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“⁸. Im Anschluss hieran ist in der Literatur vor allem die Frage diskutiert worden, ob das Institut der Störerhaftung in wettbewerbsrechtlichen Fällen – und möglicherweise nicht nur dort – überhaupt noch Bestand haben kann⁹. Im genannten Verfahren waren jugendgefährdende Medien (Computerspiele, Tonträger usw.) über die Internetauktions-Plattform eBay verkauft worden. Der Bundesgerichtshof hatte zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Betreiber eines Online-Auktionshauses dazu verpflichtet ist seine Plattform von verbotenen Angeboten freizuhalten. Der BGH stufte den Betreiber der Plattform als verantwortlich ein und begründete dies mit der Verletzung seiner Verkehrspflicht. Ebay habe durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr die ernsthafte Gefahr begründet, dass Dritte wettbewerbsrechtlich geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzen. Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht sei eBay daher verpflichtet, diese Gefahr i.R.d. Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen. Wer, wie eBay, in dieser Weise gegen eine wettbewerbsrechtliche

⁵ BGH, Urteil vom 19.04.2007 – I ZR 35/04 „Internet-Versteigerung II“; NJW 2007, 2636-2640

⁶ BGHZ 158, 236,251 = GRUR 2004, 860 – „Internet-Versteigerung I“

⁷ Siehe nur *Leible/Sosnitza* „Haftung von Internetauktionshäusern – reloaded“ in NJW 2007, 3324

⁸ BGH Urteil vom 12.07.2007 – I ZR 18/04 „Jugendgefährdende Medien bei eBay“; BGHZ 173, 188-210

⁹ Siehe nur *Köhler* in GRUR 2008 Heft 1 (Hier wird das neue Rechtsinstitut der „Täterschaft auf Grund Verkehrspflichtverletzung erkannt)

Verkehrspflicht verstoße, sei als Täter einer unlauteren Wettbewerbshandlung anzusehen. Der Gebrauch dieses Begriffs war der Beginn großer Uneinigkeit hinsichtlich des Fortbestands der Störerlehre.

- Reaktionen zu dieser Rechtsprechung

Weite Teile der Literatur waren daraufhin der Ansicht, der BGH habe in diesem Urteil den Begriff des Störers zumindest im Wettbewerbsrecht aufgegeben und ihn durch die aus dem Deliktsrecht stammende Lehre von den Verkehrspflichten ersetzt¹⁰. Eine Ausweitung dieser Doktrin auf weitere Rechtsgebiete sei in Zukunft zu erwarten, sodass die Figur des Störers im gesamten Haftungsrecht in absehbarer Zeit seine Funktion verlieren würde¹¹.

Bereits an dieser Stelle ist indes - in der gebotenen Kürze – auf den Umstand hinzuweisen, dass der Bundesgerichtshof eine ausdrückliche Stellungnahme bislang unterlassen hat. Auch gehen die fraglichen Urteile auf die dogmatische Problematik oft gar nicht ein¹² (was auch von *Köhler* nicht übersehen wird¹³). Gerade in der hierzu wichtigsten und soeben dargestellten Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ hat der BGH einen Vergleich der beiden Termini „Störer“ und „Täter“ unterlassen. Auch hat sich der BGH in seinen folgenden Entscheidungen nicht konsequent an die geschilderte Linie gehalten. Im Gegenteil: Noch zuletzt hatte der **BGH** in seinem Urteil vom 30.04.2008¹⁴ Gelegenheit seine Rechtsprechung entsprechend der Erwartung der Literatur zu bestätigen und eine dogmatische Neuordnung auch auf den Bereich des Markenrechts auszuweiten. Im fraglichen Verfahren war ein Markeninhaber gegen den Betreiber einer Internetplattform vorgegangen, mithilfe derer, Dritte gefälschte Produkte aus seiner Kollektion (hier Uhren) vertrieben hatten. Ohne große Auseinandersetzung mit der Problematik stellte der BGH fest, dass die beklagte Betreiberin der Internetplattform als Störerin hafte, allerdings nur soweit sie keine zumutbaren Kontrollmaßnahmen getroffen habe.

Der Umstand, dass sich der BGH nicht deutlicher in der umstrittenen Frage ausgesprochen hat, mag sicher bedauerlich sein. Diese Enthaltung stellt aber meines Erachtens eine klare

¹⁰ So u.a. *Volkman* in K&R 2008, 329-334

¹¹ Siehe etwa *Volkman* in CR 2008, 232, sowie *Köhler* in GRUR 2008 Heft 1 S.7, der sich für die Übertragung der Grundsätze der Verkehrspflichten auf das Recht des geistigen Eigentums ausspricht; insgesamt etwas vorsichtiger *Döring* in WRP 2007, 1131

¹² So auch in der Entscheidung *BGH*, GRUR 2007, 890 - Jugendgefährdende Medien bei eBay

¹³ *Köhler* in GRUR 2008 Heft 1 S.2

¹⁴ BGH „Internetversteigerung III“ vom 30.04.2008 – I ZR 73/05; MMR 2008, 531

Botschaft zugunsten des Rechtsinstituts der Störerhaftung dar. Dennoch sehen manche¹⁵ in dieser Entscheidung die Neigung des BGH die Störergrundsätze aufgeben zu wollen. Sie behaupten, dass der Terminus des Störers dort nur noch terminologisch gebraucht worden sei.

2. Zur Haftung bei Überlassung von eBay Accounts

Eine in Rechtsprechung und Praxis immer aktuellere Problematik, die ebenfalls im Bereich der Störerhaftung existiert, ist das Nutzen von fremden Online-Accounts -mit oder ohne Zustimmung des Berechtigten- und die damit zusammenhängende Begehung von Rechtsverletzungen verschiedener Art.

In einem Beschluss vom 16.04.2007 hat das OLG Stuttgart entschieden, dass eine Haftung aus dem Gesichtspunkt der wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung auch dann begründet ist, wenn der Inhaber eines eBay-Accounts seinen Zugang einem Dritten zur Verfügung stellt und dieser Dritte unter Nutzung des Accounts urheberrechts- oder wettbewerbswidrige Handlungen begeht (hier betreffend Informations- und Belehrungspflichten nach § 312c, BGB i.V.m BGB-InfoV). Die betreffende Inhaberin des Accounts hatte dem Täter der in Frage stehenden Verletzungshandlung gestattet unter ihrem Namen einen eBay-Zugang zu eröffnen und über diesen Waren zum Verkauf anzubieten. Das Gericht war der Ansicht, die Inhaberin habe durch ihren willentlichen Beitrag adäquat kausal an der Herbeiführung des rechtswidrigen Zustands mitgewirkt. Dass ihr im Übrigen kein Verschulden vorzuwerfen sei, sei unerheblich, da die Störerhaftung Verschulden nicht voraussetze¹⁶. In dem Beschluss stützte sich das OLG zur Begründung der Störerhaftung ausdrücklich auf die ständige Rechtsprechung des BGH und der darin praktizierten analogen Anwendung des § 1004 BGB.

3. Zur Haftung des Werbenden

Für Aufsehen sorgte zuletzt ein Urteil des **LG Frankfurt am Main**¹⁷, das ein Unternehmen als Störer qualifiziert, welches nach Kenntniserlangung von den fraglichen Inhalten, Werbung auf Websites schaltet, die jedermann das Herunterladen jugendgefährdender Inhalte ermöglichen. Zur Begründung der Haftung stützt sich das Landgericht ebenfalls auf die Rechtsprechung des BGH, wonach als Störer *„auch derjenige auf Unterlassung haftet, der -*

¹⁵ Siehe Fn.10

¹⁶ OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.04.2007 - 2 W 71/06; K&R 2007, 478-480 = NJW-RR 2008, 199-200

¹⁷ LG Frankfurt/M., Urteil vom 2.1.2008 - 3-08 O 143/07

*ohne Täter oder Teilnehmer eines Wettbewerbsverstoßes zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beigetragen hat*¹⁸
Dabei lies es offen, ob ein Unterstützen der Website darin zu sehen war, dass das Unternehmen die fragliche Homepage durch bezahlte Werbung finanzierte. Zur Begründung der Störerhaftung verwies das Gericht darauf, dass bereits das bloße Ausnutzen der wettbewerbswidrigen Handlung (hier Verstoß gegen den Jugendschutz) die Haftung auslöse.

4. Zur Haftung für das Setzen eines Hyperlinks

Auch in den –bisweilen häufigen– Fällen in denen jemand einen sogenannten Hyperlink zur Verknüpfung der eigenen Homepage mit dem Inhalt einer fremden Seite verwendet, ist eine Haftung aufgrund Störereigenschaft denkbar und mittlerweile auch mehrfach gerichtlich bestätigt worden. So hat beispielsweise das **LG München I** in einem Urteil vom 14.11.2007¹⁹ im Ergebnis festgestellt, dass ein redaktioneller Hyperlink auf die Homepage eines Herstellers für Programme zur Beseitigung des Kopierschutzes zu einem Unterlassungsanspruch des Herstellers kopiergeschützter Produkte (hier Tonträger) führt. Die Beklagte habe, so das Gericht, das Auffinden der Homepage durch das aktive Setzen des Links zumindest erleichtert und damit die Gefahr von Rechtsgutsverletzungen erhöht. Denn auch dann, wenn beim Setzen des Hyperlinks keine Prüfungspflicht verletzt werde, könne eine Haftung aus Störer-Gesichtspunkten begründet sein, wenn ein Hyperlink aufrechterhalten bliebe, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung (insbesondere nach einer Abmahnung oder Klageerhebung) ergeben hätte, dass mit dem Hyperlink ein rechtswidriges Verhalten unterstützt werde.

Ferner sah das LG München I die mit der Störerhaftung einhergehende Beeinträchtigung der Pressefreiheit in der vorliegenden Konstellation als gerechtfertigt an. Es sei nämlich klar, dass das Setzen von Hyperlinks wegen deren Eigenschaft als Gefahrenquelle²⁰ auch im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung nicht grenzenlos zulässig sein könne. Insofern stelle § 95a Abs. 3 UrhG ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG dar.

5. Zur Haftung des Betreibers von Internetforen

¹⁸ BGH NJW 2004, 3102, 3105 = MMR 2004, 668 m. Anm. *Hoeren*; BGH NJW 2007, 2636, 2639 = MMR 2007, 507 m. Anm. *Spindler*

¹⁹ LG München I, Urteil vom 14. 11. 2007 - 21 O 6742/07

²⁰ vgl. hierzu *Spindler* in MMR 2002, 495, 500

Besondere Bedeutung haben im Zeitalter der digitalen Meinungsäußerung Internetforen erlangt. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob der Betreiber eines solchen Forums für rechtsverletzende Äußerungen von Forenmitgliedern verantwortlich ist.

Hierzu stellte das **LG Berlin**²¹ in seinem *Urteil* vom 31.5.2007 fest, dass eine Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung aller eingestellten Beiträge grundsätzlich nicht besteht. Die Annahme einer Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung aller eingestellten Beiträge scheidet für den Betreiber eines Onlineportals aus, da eine solche wegen der Fülle der Beiträge praktisch nicht durchführbar sei. Eine Prüfpflicht sei allenfalls dann zumutbar, wenn der Betroffene im Wege einer Abmahnung in Bezug auf bestimmte vermittelte Inhalte, etwa konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzungen, geltend mache. In einem solchen Fall brauche der Betreiber nämlich keine umfangreichen Nachforschungen unter hohem personellen und technischem Aufwand durchzuführen.

Anders urteilte das **LG Hamburg**²² in einem Fall in dem ein Dritter ein geschütztes Foto in ein Forum hochgeladen hatte. Allein die technische Möglichkeit des Hochladens von Bildern auf einer Internet-Seite, begründe für den Betreiber, so das Gericht, eine Prüf- und Überwachungspflicht, um etwaige Rechtsverletzungen zu erkennen und zu verhindern. Rechtlich und tatsächlich sei hier der Betreiber in der Lage gewesen, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen zu treffen. Sein Unterlassen löse daher seine Verantwortlichkeit aus.

6. Zur Haftung des Inhabers eines Internet-Anschlusses

Mit zunehmender Schärfe entsteht in den letzten Jahren ein Bild der Haftung des privaten Anschlussinhabers für Verletzungshandlungen, die durch Benutzung seines Internetzugangs vorgenommen werden. Dabei ist in der Rechtsprechung im Allgemeinen eine Tendenz zur Begrenzung der Störerhaftung zu beobachten.

So hat das **OLG Düsseldorf** die bereits allgemein auf den Grundsätzen der Störerhaftung gestützte Ansicht bestätigt, dass ein Anschlussinhaber jedenfalls dann haften muss, wenn er keinerlei Sicherung für seinen WLAN-Anschluss vorsehe²³. Für die Haftung genüge nach Ansicht des Oberlandesgerichts, dass der Anschlussinhaber willentlich einen Internetzugang geschaffen hatte, der objektiv für Dritte nutzbar war. Ob die Urheberrechtsverletzungen von seinem Computer aus begangen worden seien oder ob Dritte unter Ausnutzung seines

²¹ LG Berlin, Urteil vom 31.5.2007 - 27 S 2/07 MMR 2007 Heft 10 668

²² LG Hamburg, Urteil vom 24.08.2007 – 308 O 245/07, MMR 2007, 726-728

²³ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.12.2007 – 20 W 157/07, CR 2008,182-183

ungesicherten WLAN-Netzes auf seinen Internetzugang zugegriffen hätten, sei für die Beurteilung ohne Bedeutung. Ohne den vom Anschlussbesitzer geschaffenen Internetzugang hätte jedenfalls weder die eine noch die andere Möglichkeit bestanden. Die Schaffung des Internetzugangs sei folglich für die Rechtsverletzung in jedem Fall kausal. Entscheidend dabei war aber, dass es der Anschlussinhaber versäumt hatte, ihm zumutbare Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Aufgrund der Eröffnung der neuen Gefahrenquelle (WLAN-Netz) seien ihm nämlich zumindest diejenigen Sicherungsmaßnahmen abzuverlangen, die eine Standardsoftware erlaube, namentlich die Aktivierung einer bereits werksseitig programmierten Verschlüsselungsmethode²⁴.

Etwas uneinheitlich sieht die Lage aus, soweit familienangehörige (Kinder) solche Rechtsverletzungen begehen. Hier hat zumindest das **LG Mannheim** es für übertrieben erachtet den Eltern eine generelle und dauerhafte Überprüfungspflicht gegenüber volljährigen Familienmitgliedern aufzuerlegen. Dies gelte zumindest solange keine konkreten Anhaltspunkte für die Verletzung von Urheberrechten bestehen²⁵.

Auch das **OLG Frankfurt a.M.** vertritt diese Auffassung und urteilte am 01.07.2008 in einem ähnlichen Fall, dass der Beklagte für die durch sein WLAN-Netzwerk begangenen Urheberrechtsverletzungen nicht als Störer hafte²⁶. Selbst wenn man - wie ein Teil der Rspr. - eine anlassunabhängige Überwachungspflicht des Anschlussinhabers annehme, gehe nach dem OLG eine uneingeschränkte Haftung des WLAN-Netzbetreibers deutlich weiter, weil er für das vorsätzliche Verhalten beliebiger Dritter einstehen müsse, die mit ihm in keinerlei Verbindung stünden (anders als Familienangehörige). Dies sei bedenklich, weil die jeden in eigener Verantwortung Handelnden treffende Pflicht, sich recht- und gesetzmäßig zu verhalten, nicht mit Hilfe der Störerhaftung über Gebühr auf Dritte ausgedehnt werden dürfe.²⁷ Eine Störerhaftung komme danach nur in Betracht, wenn Prüfungspflichten verletzt worden seien. Dies wiederum setze konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen Dritter voraus. Auch der Betreiber von WLAN-Netzwerken im privaten Bereich hafte daher nicht wegen der abstrakten Gefahr eines Missbrauchs seines Anschlusses von außen, sondern erst, wenn konkrete Anhaltspunkte hierfür beständen.

Schließlich scheint sich auch das **LG München I** einer solchen Bewegung zur Begrenzung der Störerhaftung anzuschließen. In einem Fall, in dem ein Mitarbeiter von seinem

²⁴ Welche Verschlüsselungsmethode hier zu verlangen sei, lässt das Gericht offen.

²⁵ LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007 – 2 O 71/06 CR 2007, 394

²⁶ OLG Frankfurt a.M. Urteil vom 01.07.2008 – 11 U 52/07

²⁷ OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.07.2008 – Az. 11 U 52/07

Arbeitsplatz aus mehrere Urheberrechtsverletzungen begangen hatte, betonte das Gericht, dass der Arbeitgeber nicht im Wege der Störerhaftung in Anspruch genommen werden könne, da diesem keine Prüfungspflichten, insbesondere keine Pflicht zur Installation einer Firewall oder zur Mitarbeiterüberwachung oblagen²⁸.

Anders urteilen viele Gerichte immer noch, wenn ein Anschlussinhaber – wie im oben gezeigten Fall des OLG Düsseldorf²⁹ – sein WLAN-Netz völlig „offen“ betreibt. So haftet ein Anschlussinhaber auch nach Ansicht des LG Mannheim und des LG Frankfurt am Main jedenfalls dann, wenn er überhaupt keine Sicherheitsmaßnahmen (Verschlüsselung) trifft.

Das **LG Mannheim**³⁰ wies in seinem Beschluss darauf hin, dass es dem betroffenen Anschlussinhaber in solchen Fällen verwehrt sei, sich darauf zu berufen, ihm seien lediglich die Einstellungen zuzumuten, die für den Betrieb des WLAN-Netzes unabdingbar seien.

Das **LG Frankfurt am Main**³¹ bestätigte eine einstweilige Verfügung der Inhaberin von Urheberrechten gegen den privaten Betreiber eines WLAN-Netzes und wies in der Begründung darauf hin, dass die Möglichkeit mittels ungeschützter WLAN-Verbindung fremde Anschlüsse zu missbrauchen allgemein bekannt sei. Daher berge die Verwendung einer solchen Verbindung, die keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass von unbekanntem Dritten auf diese Weise Urheberrechtsverletzungen begangen würden. Dies löse, so das Gericht, Prüfungs- und ggf. Handlungspflichten aus, um der Möglichkeit der Rechtsverletzung vorzubeugen.

III. Konsequenzen für Praxis und dogmatische Einordnung

1. Schlussfolgerung für den Rechtsanwender und Nutzer von Online-Diensten

a) Unschärf definierte „zumutbare Sicherungspflichten“

Sämtliche vorgenannten Entscheidungen haben gemeinsam, dass sie die Störerhaftung als Instrument zur Haftungsbegründung nutzen. Die Beschränkung der von Natur aus sehr weiten Haftung des Störers erreichen sie oft durch eine lebensnahe Abwägung der betroffenen

²⁸ LG München I, Urteil vom 04.10.2007 – 7 O 2827/07; MMR 2008, 422 = CR 2008, 49

²⁹ OLG Düsseldorf (Fn. 21)

³⁰ LG Mannheim, Beschluss vom 25.01.2007 – 2 O 65/06; MMR 2007, 537 = GRUR-RR 2007, 347

³¹ LG Frankfurt am Main, Urteil vom 22.02.2007 – 03 O 771/06, CR 2007, 670-671

Interessen. Ferner verweisen alle Gerichte auf eine Reihe von Sicherungs- und Prüfungspflichten, die je nach Fallgruppe mehr oder weniger feste Strukturen aufweisen. Dennoch: Aus Sicht des Nutzers bleibt in vielen Fällen offen, welche Sicherungs- und Prüfungspflichten in concreto verlangt werden können. Dies dürfte auch zukünftig, insbesondere im Fall von WLAN-Attacken, einen Anlass zu Rechtsunsicherheit und Uneinigkeit innerhalb der Rechtsprechung bieten. Denn bereits in den vorgenannten Entscheidungen wurde teilweise von den Klägern bzw. Antragstellern vorgetragen, dem Anschlussinhaber sei zuzumuten Firewalls einzurichten, keine Router in Fensternähe zu installieren oder die (vermeintlich) sichere Verschlüsselungsmethode WPA 2 zu verwenden, welche bereits von vielen Herstellern werksseitig voreingestellt wird³² und nicht lediglich eine WEP- oder gar einfache Verschlüsselung zu nutzen. Ob diese interessante Differenzierung hinsichtlich der zumutbaren Verschlüsselungsart jemals Gegenstand eines Verfahrens wird, ist ungewiss. Nach derzeitigem Stand scheinen die wenigsten Nutzer die geforderten Sicherungspflichten zu erfüllen. Denn nach den Ergebnissen einer Untersuchung³³ ist anzunehmen, dass in der Bundesrepublik nahezu jedes zweite WLAN-Netzwerk völlig „offen“ ist, und daher ohne jeglichen Schutz vor unbefugtem Zugriff. Nach der aktuellen Rechtsprechung führt ein solcher Betrieb in den meisten Fällen zur Störerhaftung. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte erkennbar sind, die auf einen unbefugten Gebrauch durch Dritte hinweisen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Gefahr eines solchen Missbrauchs von den Gerichten zunehmend als allgemein bekannt qualifiziert wird³⁴. Damit einhergehend wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine strengere Prüfungs- und Sicherungspflicht angenommen werden müssen. Dem privaten Nutzer kann daher momentan nur eines geraten werden: Im Falle der Nutzung eines WLAN-Netzes sollte zumindest eine Basis-Verschlüsselung unverzichtbar sein. Die Nutzung der – häufig bereits voreingestellten WPA2 Methode ist dringend – anzuraten.

b) Rechtsunsicherheit insbesondere hinsichtlich WLAN-Verschlüsselungspflicht

Eine Tendenz wird aber schon aus der vorliegenden Rechtsprechung deutlich: Eine prinzipielle Sicherung des WLAN-Netzes kann von jedem durchschnittlichen User erwartet

³² Tatsächlich gibt es mehrere Verschlüsselungsmethoden. Bereits eine WEP-Verschlüsselung gilt bereits seit 2001 als zumindest „löchrig“ und kann daher nur als bedingt sicher bezeichnet werden: (Quelle:<http://www.heise.de/ct/04/13/092/default.shtml>).

³³ Siehe nur Artikel des Magazins c't 13/2004, S. 92: „Offene Funknetze: Schwarz-Surfen“ und den Artikel von Daniel Bachfeld unter: <http://www.heise.de/ct/04/13/092/default.shtml>

³⁴ so wohl die Tendenz in der dargestellten Entscheidung LG Frankfurt am Main, Urteil vom 22.02.20072 – 03 O 771/06, CR 2007, 670-671

werden. Zwar sind sich wie bereits gesehen nicht alle Instanzgerichte über diese Frage einig. Dennoch muss vorsorglich jedem Nutzer zu dieser Sicherungsmaßnahme geraten werden. Hinzukommt, dass eine Verschlüsselung in den meisten Fällen bereits voreingestellt ist, der Anwender daher keine weiteren –unzumutbaren– Maßnahmen unternehmen muss.

Diese „Verschlüsselungspflicht“ mag aber bei vielen auf Widerspruch stoßen. Denn die Existenz von offenen Funknetzen wird von Ihnen nicht nur befürwortet, sondern für eine konsequente Weiterentwicklung des digitalen Zeitalters für unabdingbar gehalten³⁵. Zudem sprechen einige der etwa von *Gietl*³⁶ vorgebrachten Argumente gegen eine allgemeine Verschlüsselungspflicht. Insbesondere ist die gesetzgeberische Grundausrichtung, offene Funknetze zu begrüßen, ein nicht unerheblicher Einwand gegen Verschlüsselungspflichten jeglicher Art. So zeigt nach Ansicht *Gietls* die datenschutzrechtliche Regelung des § 97 Abs. 1 TKG, dass der Gesetzgeber das Risiko einer anonymen Internetnutzung nicht nur in Kauf nehme, sondern sogar begrüße, da er ansonsten die Access-Provider nicht zu einer Löschung verpflichten würde³⁷.

c) Strengere Prüfungspflichten für Betreiber von Online-Seiten

Besondere Anforderungen dürften künftig auch an Internetauktionshäuser gestellt werden, welche nun bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen wohl spezifische Warengruppen- bzw. Warentypenprüfungen vorzunehmen verpflichtet sein werden.

Denn hier folgert der BGH in der oben erwähnten Entscheidung, dass das Auktionshaus nicht nur nach Hinweis das konkrete Angebot unverzüglich sperren müsse, sondern darüber hinaus auch Vorsorge zu treffen habe, dass es nicht zu weiteren derartigen Markenverletzungen kommt³⁸.

Ähnlich verhält es sich für Betreiber von Meinungsforen. Die hier divergierende Rechtsprechung der Instanzgerichte vermag momentan noch keine klare Anleitung zu liefern. Problematisch dürften jedenfalls solche Foren sein, die den Upload von Dateien, insbesondere von (urheberrechtlich geschützten) Bildern ermöglichen.

³⁵ Siehe etwa *Hornung* in C&R 2007, 88 sowie *Gietl* in MMR 2007,630, 632;

³⁶ *Gietl* „Störerhaftung für ungesicherte Funknetze – Voraussetzungen und Grenzen“ in MMR 2007,630

³⁷ *Gietl* in MMR 2007,630, 632; so im Ergebnis wohl auch *Hornung* in C&R 2007, 88

³⁸ Siehe Fußnoten 4 und 5.

2. Konsequenzen für die Diskussion um die dogmatische Einordnung der Haftung im Internet

Abgesehen von dem Umstand, dass sowohl der technische Nutzer als auch der Rechtsanwender auf eine hinreichend scharfe Konturierung des Störer-Tatbestands aufgrund der aktuellen Rechtsprechung noch warten muss, ist eine stetige Verminderung des Anwendungsbereichs der Störerhaftung in der Praxis nicht zu erblicken. Sowohl der BGH, als auch die Mehrzahl der Obergerichte wenden nach wie vor den Begriff des Störers an, und zwar nicht nur terminologisch, sondern auch dogmatisch³⁹. Aufgrund der in letzter Zeit immer weiter vordringenden Auffassung, dass eine Aufgabe dieses Begriffs nicht nur ersichtlich, sondern auch wünschenswert sei, soll nun in aller Kürze dargestellt werden, dass für diese Behauptungen konkrete Anhaltspunkte nicht bestehen.

a) Keine Anhaltspunkte für eine Aufgabe des Störer-Begriffs durch den BGH

Der Grund für die in der Literatur wachsende Forderung nach einer Aufgabe der Störerhaftung liegt vielfach in der befürchteten Gefahr einer ausufernden Kausalhaftung. Deren Begrenzung soll nach Meinung vieler (vornehmlich im Wettbewerbsrecht bzw. in Fällen von Verhaltensunrecht), durch die alleinige Anwendung der deliktsrechtlichen Haftung als Täter oder Teilnehmer i.S.v. § 830 Abs.2 BGB erreicht werden⁴⁰. Zwar übt sich selbst der BGH in letzter Zeit in Zurückhaltung gegenüber dem Institut der Störerhaftung. Ihr Fortbestand wird für einige Bereiche dennoch ausdrücklich betont. So heißt es etwa in der Entscheidung „Internet-Versteigerung I“: „Im Falle der Verletzung von Immaterialgüterrechten, die als absolute Rechte auch nach §§ 823 I, 1004 BGB Schutz genießen, sind die Grundsätze der Störerhaftung uneingeschränkt anzuwenden“⁴¹. Einen dezidierten Rechtsprechungswechsel zugunsten deliktsrechtlicher Kategorien hat der BGH auch in seinen übrigen Entscheidungen bei Verhaltensunrecht nicht vollzogen⁴².

- Forderung nach Einschränkung der handlungsbezogenen Störerhaftung

³⁹ Siehe obige Rechtsprechung ab S.2

⁴⁰ siehe etwa Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Aufl. 2007, § 8 UWG Rn.2.15 ff.

⁴¹ BGHZ 158, 236,251 = GRUR 2004, 860 – „Internet-Versteigerung I“

⁴² Dies gilt meines Erachtens auch und gerade für die Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ BGHZ 173, 188-210, in welcher eine täterschaftliche Verwirklichung des § 3 UWG bejaht wurde.

Die ebenfalls von Teilen der Literatur geforderte Einschränkung der handlungsbezogenen Störerhaftung beruht auf der Überlegung, dass eine Mithaftung als nur mittelbar verantwortlicher Störer schon daran scheitert, dass der mittelbare Störer nicht Adressat der besonderen wettbewerbsrechtlichen Marktverhaltenspflichten sei (was im typischerweise Verhaltensunrecht sanktionierenden Wettbewerbsrecht gilt, im Gegensatz zu den Fällen der erfolgsbezogenen Verletzung des Urheberrechts oder gewerblicher Schutzrechte, für die jedermann verantwortlich sein kann). Dies mag zwar auf den ersten Blick einleuchten. Letztlich geht es aber in sämtlichen Fällen um die Zurechnung des Erfolgs. Die Zurechnungskriterien sind dabei jeweils entweder erfolgs- oder handlungsbezogen. Stets geht es aber um die Verletzung einer zumutbaren Prüfungspflicht. Daher lässt sich im Ergebnis mit *Ahrens* behaupten, dass sich die notwendige Begrenzung der Störerverantwortlichkeit auf der Ebene der Rechtswidrigkeit bzw. der objektiven Zurechnung, differenzierter herstellen lässt, als anhand der Unterscheidung von verhaltens- und Erfolgsgunrecht⁴³.

- Gesetzgeberische Intention

Zu bedenken ist ferner, dass der Gesetzgeber selbst, die Anwendbarkeit des Instituts der Störerhaftung, z.B. bei der Anfertigung des § 95a UrhG, als vorausgesetzt ansah. Denn seiner Ansicht nach konnte, mit Rücksicht auf den weiten Umfang der urheberrechtlichen Störerverantwortlichkeit auf ergänzende Regelungen zur Umsetzung der aus Art.6 Abs.1 und Art.8 der Richtlinie 2001/29/EG folgenden Pflichten des nationalen Gesetzgebers zur Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes für die in der Richtlinie genannten technischen Maßnahmen verzichtet werden. Eine über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinausgehende sogenannte „überschießende Umsetzung“ wurde vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt⁴⁴. Wollte man, vor diesem Hintergrund dennoch generell auf die Störerhaftung verzichten, so liefe das im Ergebnis auf einen klaren Widerspruch zu dem geäußerten gesetzgeberischen Willen hinaus⁴⁵.

Wenn einige auf die im Urteil vom 12.07.2007 ausgesprochene Formel des BGH verweisen, wonach *„jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder*

⁴³ So *Ahrens* in WRP 2007, 1281, 1285ff.

⁴⁴ vgl. BT-Dr. 15/38, S.26 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Dr. 15/38, S.36: „In Anspruch zu nehmen ist nach ständiger Rechtsprechung jeder, der die Rechtsverletzung begeht oder daran teilnimmt, sofern zwischen dem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Diese Grundsätze gelten auch für die Haftung im Online-Bereich...“

⁴⁵ so auch die Begründung des LG München I, Urteil vom 14. 11. 2007 - 21 O 6742/07

andauern lässt, auch die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen muss, die zur Abwehr der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind⁴⁶, so liegt in dieser Pflicht letztlich keine andere Anforderung an den Normadressaten, als diejenige, die bereits durch die Grundsätze zur Störerhaftung auferlegt werden. Denn auch der Störerbegriff setzt bei der Beurteilung nach der Verantwortlichkeit auf Begriffe, wie Kausalität, Adäquanz, und Zumutbarkeit⁴⁷. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass die Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ wettbewerbsrechtlichen Bezug hat, und ein Wille zur Verallgemeinerung erwähnter dogmatischer Prinzipien aus dem Wortlaut des Urteils nicht ersichtlich wird.

- Verkehrspflichten als weiterer Differenzierungsmaßstab

Vielmehr könnte man den hier neu eingeführten Begriff der Verkehrspflichten auch als Differenzierungsmaßstab ansehen, der gerade mit der Störerlehre in Einklang zu bringen sein kann. Dies wird zumindest im Zivilrecht dogmatisch bereits seit langem praktiziert, indem zwischen Tätigkeitsstörer und Untätigkeitsstörer⁴⁸, aber auch zwischen Handlungs- und Zustandsstörer⁴⁹ unterschieden wird. Wenn daher von einigen behauptet wird, der BGH benutze weiterhin den Terminus des Störers, während er sich in Wirklichkeit des Täters wegen Verletzung der Verkehrspflichten bediene, so liegt darin die Prämisse, dass die Haftung des Störers nicht an ein aktives Tun anknüpft. Denn auch der maßgebliche Unterschied zwischen Verkehrspflicht und der den Störer betreffenden Prüfungs- bzw. Sicherungspflicht, kann nicht wirklich als scharf umrissen bezeichnet werden. So trifft auch die von Medicus genannte Figur des Untätigkeitsstörers die Verantwortung dafür, dass der zunächst ungefährliche Zustand einer Sache es auch weiterhin bleibt⁵⁰. Wo der Unterschied zwischen dieser Instandhaltungspflicht und der von dem BGH verwendeten Verkehrspflicht liegt, vermag wohl kaum jemand mit Bestimmtheit zu sagen, kann für die Beurteilung eines Haftungsfalls in der Praxis allerdings auch dahinstehen. Denn letztlich setzen beide dogmatischen Ansätze auf eine Abwägung die sowohl die Verkehrs- als auch die Prüfungs- und Sicherungspflichten konkretisieren soll⁵¹. Zu berücksichtigen sind dabei stets, neben der Gefahrenzurechnung, auch alle Umstände des Einzelfalls sowie alle betroffenen Interessen

⁴⁶ BGH v. 12.07.2007 – I ZR 18/04, CR 2007, 729 = GRUR 2007, 890, Rz.36

⁴⁷ So etwa OLG Frankfurt, Fußnote 22, a.a.O

⁴⁸ siehe Medicus in MüKo BGB § 1004 Rn.43 ff.

⁴⁹ Siehe etwa Palandt/Bassenge § 1004 Rn. 16ff. (m.w.N.)

⁵⁰ Medicus in MüKo BGB § 1004 Rn.47

⁵¹ Siehe Volkmann (Fn.41)

und relevanten rechtlichen Wertungen⁵². Schließlich müssen die Gefahrabwendungsmaßnahmen dem Pflichtigen möglich und wirtschaftlich zumutbar sein⁵³. Eine einheitliche Verkehrspflicht nach Art einer Verkehrssicherungspflicht kann es im Übrigen auch nach *Volkman* nicht geben⁵⁴.

- **Zwischenergebnis**

Zusammengefasst lässt sich folgendes feststellen: Der vermeintlich dogmatische Umbruch in der Rechtsprechung des BGH verschafft dem Anwender keinen „*reichhaltigen Fundus an Abwägungskriterien, die bei Rechtsverletzungen in jedem Einzelfall, d.h. individuell für jeden Internet-Provider, die zu treffenden Maßnahmen beschreiben können*“⁵⁵, den es nicht schon vorher gegeben hätte. Aber auch die Rechtssicherheit, wird durch den vorgeschlagenen dogmatischen Wechsel nicht erhöht. Die schwierige Beurteilung, was dem Anwender, z.B. im Falle des Anschlussinhabers eines WLAN-Zugangs zumutbar ist, bleibt.

b) Fazit

Aufgrund der zahlreichen dogmatischen Parallelen zwischen Störerhaftung und Haftung wegen Verletzung von Verkehrspflichten, sowie der diesbezüglichen unentschlossenen Linie des Bundesgerichtshofs kann aus meiner Sicht, auf der Grundlage der neueren Entscheidungen, keine Aufgabe des Störerbegriffs gesehen werden. Vielmehr wurde in letzter Zeit der Terminus „Verkehrspflichten“ in diesen Bereich eingeführt, anhand dessen eine – bereits vorher praktizierte – Interessenabwägung vorgenommen wird.

Der größte und meines Erachtens zurzeit einzige ersichtliche Vorteil der Haftung für Verkehrspflichtverletzung, liegt wohl in der Möglichkeit, von einem als Täter eingestuften Verursacher weitergehende Ansprüche zu stellen. So kann es oft konsequent sein einen solchen Beteiligten nicht nur auf Unterlassung, sondern auch auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Ob dies gesetzgeberisch gewollt war, darf bezweifelt werden⁵⁶, kann allerdings angesichts der zu diesem Punkt schweigenden Rechtsprechung an dieser Stelle offen bleiben.

⁵² BGH vom 12.07.2007 – I ZR 18/04, CR 2007, 729

⁵³ BGH v. 19.04.2007 – I ZR 35/04 CR 2007, 523

⁵⁴ so auch *Volkman* in CR 2008, 234

⁵⁵ So die Formulierung bei *Volkman* in CR 2008, 232, 238 Verkehrspflichten für Internet-Provider

⁵⁶ Auch *Volkman* scheint in dieser Hinsicht skeptisch zu sein, (Fn.50)

Letztlich bringt es Köhler auf den Punkt, wenn er sagt: *„Damit stellt sich die Unterscheidung zwischen der Täterhaftung auf Grund Verkehrspflichtverletzung im Wettbewerbsrecht und der Störerhaftung auf Grund Verkehrspflichtverletzung im Markenrecht eigentlich als Scheinproblem dar.“*⁵⁷ Auch der BGH grenzt schließlich die Begriffe Störerhaftung und Täterhaftung nicht ausdrücklich voneinander ab.⁵⁸

3. Ausblick

Der BGH scheint die dogmatische Problematik zwar erkannt zu haben (denn schließlich hat er durch die Terminologie in seinem Urteil zu den „jugendgefährdeten Medien bei eBay“ selbst für die Diskussion gesorgt). Eine klarstellende dogmatische Auseinandersetzung ist in sämtlichen Entscheidungen aber bislang unterblieben. Dies spricht aus meiner Sicht nicht per se dafür, dass die Lehre des Störers zur Haftungszurechnung aufgegeben werden soll.

Gerade die eben dargestellten Entscheidungen verdeutlichen, wie zentral die Rolle dieses Instituts immer noch ist. Die dogmatische Frage, kann so jedenfalls für den Rechtsanwender offen bleiben. Denn sowohl die Abwägungskriterien, als auch die Pflichtenkreise sind streng nach dem Einzelfall zu beurteilen und führen daher fast immer zu gleichen Ergebnissen. Der größte und für die Praxis einzig maßgebliche Unterschied liegt bislang in der weitergehenden Rechtsfolge der Täterhaftung, die die Geltendmachung von Schadensersatz ermöglicht.

Eine ausdrückliche Stellungnahme des BGH – wenn auch nur in der Form eines „obiter dictum“ – wäre nach alledem angezeigt und wünschenswert.

⁵⁷ Köhler: „Täter“ und „Störer“ im Wettbewerbs- und Markenrecht - Zur BGH-Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ in GRUR 2008 Heft 1

⁵⁸ BGH, Urteil vom 11. März 2004, AZ: I ZR 304/01 „Internetversteigerung I“; BGHZ 158, 236-253